

MITGLIEDSCHAFTSREGLEMENT

1 Aufnahmebedingungen für Neumitglieder

Ordentliche Mitglieder

Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied des FAGES müssen Bewerber:innen den Nachweis erbringen, seit mindestens 2 Jahren im Gebiet der Gebäudeschadstoffe tätig zu sein und dabei mindestens 1000h Erfahrung zum Thema Gebäudeschadstoffe gesammelt zu haben.

Dabei wird nur Erfahrung berücksichtigt, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegt und die in der Schweiz oder in Ländern mit vergleichbaren Rahmenbedingungen (z.B. bezüglich Schadstoffvorkommen und Ausbildung) gesammelt wurde.

Der Nachweis der Erfahrung erfolgt durch Selbstdeklaration sowie einen Lebenslauf.

Für die zusätzliche Aufnahme auf die FACH-Liste müssen Diagnostiker:innen die Kriterien des FACH erfüllen und dem FAGES die entsprechenden Dokumente einreichen (ausgefüllte Checkliste, Antragsformular, Nachweis bestandene nationale Prüfung, 3 aktuelle Untersuchungsberichte).

Ausserordentliche Mitglieder

Für die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied des FAGES ist der Nachweis einer fachbezogenen Tätigkeit erforderlich.

2 Pflichten der Mitglieder

Arbeiten nach dem Stand der Technik

Mitglieder des FAGES sind gemäss den Statuten verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit den aktuellen Stand der Technik im Bereich Gebäudeschadstoffe sowie die Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz einzuhalten.

Als Stand der Technik gelten die FAGES-Richtlinien¹, die Dokumente auf Polludoc, Vollzugshilfen der Suva und von Behörden sowie weitere allgemein anerkannte, einschlägige Dokumente von Organisationen und Behörden (z.B. Good Practice Dokumente).

Abweichungen vom Stand der Technik sind möglich, sofern sie dokumentiert und fachlich begründet werden.

Weiterbildung

Ordentliche Mitglieder des FAGES müssen für den Erhalt der Mitgliedschaft zuhänden des Vorstandes den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 Tagen in den letzten 3 Jahren nachweisen.

¹ Anstelle der FAGES-Richtlinien dürfen FAGES-Mitglieder die VABS-Pflichtenhefte anwenden, sofern sie gleichzeitig VABS-Mitglied sind, in einem Unternehmen mit VABS-Mitgliedern zusammenarbeiten oder der Standortkanton des Objektes die Arbeit nach dem VABS-Pflichtenheft vorschreibt.

Als Weiterbildungsveranstaltungen angerechnet werden Fachtagungen, Seminare, Kurse, Workshops, Kongresse, etc. je nach Dauer in Einheiten von ganzen und halben Tagen.

Vorstandssitzungen, Kommissionssitzung und Arbeitsgruppensitzungen werden mit einem Viertel Tag angerechnet.

3 Behörden und Organisationen als ausserordentliche Mitglieder

Mit der Möglichkeit einer ausserordentlichen Mitgliedschaft für Behörden und Organisationen kann die Mitgliedschaft beim FAGES auch im Falle von Personalwechseln beibehalten werden.

Die Rechte als ausserordentliches Mitglied (z.B. vergünstigte Teilnahme an Veranstaltungen) beziehen sich jeweils auf eine Person pro Behörde bzw. Organisation. Bei Bedarf kann eine Behörde oder Organisation mehrere Mitgliedschaften abschliessen, damit mehrere Personen von den Rechten als ausserordentliches Mitglied profitieren können.

4 Mitgliederlisten

Der FAGES führt eine öffentliche Liste der ordentlichen Mitglieder und ihrer Kompetenzen.

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2022